

24.042

## BOTSCHAFT ÜBER DEN NACHTRAG II ZUM VORANSCHLAG 2024

vom 20. September 2024

Sehr geehrter Herr Nationalratspräsident  
Sehr geehrte Frau Ständeratspräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft *den Entwurf über den Nachtrag II zum Voranschlag 2024* mit dem Antrag auf Zustimmung gemäss den beigefügten Beschlusseentwürfen.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Nationalratspräsident, sehr geehrte Frau Ständeratspräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, den 20. September 2024

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin:  
**Viola Amherd**

Der Bundeskanzler:  
**Viktor Rossi**



# INHALTSVERZEICHNIS

<b>A</b>	<b>BERICHT ZUM NACHTRAG</b>	<b>5</b>
	ZUSAMMENFASSUNG	5
<b>1</b>	<b>NACHTRAGSKREDITE IM VORANSCHLAG DER EIDGENOSSENSCHAFT</b>	<b>7</b>
11	ZAHLEN IM ÜBERBLICK	7
12	NACHTRAGSKREDITE NACH DEPARTEMENTEN UND VERWALTUNGSEINHEITEN	8
<b>2</b>	<b>VERPFLICHTUNGSKREDITE</b>	<b>15</b>
<b>B</b>	<b>NACHTRAGSKREDITE IN DEN SONDERRECHNUNGEN</b>	<b>17</b>
<b>1</b>	<b>BAHNINFRASTRUKTURFONDS</b>	<b>17</b>
11	NACHTRAGSKREDIT FÜR DEN SUBSTANZERHALT	17
12	ERHÖHUNG DES ZAHLUNGSRAHMENS	18
<b>C</b>	<b>INFORMATIONEN ZUR KENNTNISNAHME</b>	<b>19</b>
<b>1</b>	<b>KREDITÜBERTRAGUNGEN IN SONDERRECHNUNGEN</b>	<b>19</b>
<b>2</b>	<b>KREDITÜBERSCHREITUNG FÜR BESTIMMTE RÜCKSTELLUNGEN</b>	<b>21</b>
<b>D</b>	<b>KREDITRECHTLICHE GRUNDLAGEN</b>	<b>23</b>
<b>E</b>	<b>BUNDESBeschlüsse</b>	<b>25</b>
<b>1</b>	<b>BUNDESBeschluSS IA ÜBER DEN NACHTRAG II ZUM VORANSCHLAG 2024 (ENTWURF)</b>	<b>25</b>
<b>2</b>	<b>BUNDESBeschluSS IB ÜBER DIE PLANUNGSGRÖSSEN IM NACHTRAG II ZUM VORANSCHLAG 2024 (ENTWURF)</b>	<b>27</b>
<b>3</b>	<b>BUNDESBeschluSS II ÜBER DIE ENTNAHMEN AUS DEM BAHNINFRASTRUKTURFONDS FÜR DAS JAHR 2024 (ENTWURF)</b>	<b>29</b>



# ZUSAMMENFASSUNG

Der Bundesrat beantragt 7 Nachtragskredite von total 302,1 Millionen. Davon werden 185 Millionen für die Schutzsuchenden aus der Ukraine benötigt und deshalb als ausserordentlicher Zahlungsbedarf beantragt. Weitere grössere Nachträge betreffen die Übergangsmassnahmen Horizon (86 Mio.) und die familienergänzende Kinderbetreuung (14,2 Mio.). Für das Budget des Bahninfrastrukturfonds wird zudem ein Nachtrag von 154,2 Millionen für den Substanzerhalt beantragt.

## NACHTRAGSKREDITE IM VORANSCHLAG DER EIDGENOSSENSCHAFT

Mit dem zweiten Nachtrag zum Voranschlag 2024 beantragt der Bundesrat 7 Nachtragskredite im Umfang von 302,1 Millionen, davon 185 Millionen als ausserordentlicher Zahlungsbedarf. Die Nachtragskredite betreffen schwergewichtig die folgenden Bereiche:

- *Ukraine – Beiträge an die Kantone (185,0 Mio.):* Gestützt auf die Entwicklung des Krieges in der Ukraine hat der Bundesrat am 1.11.2023 und am 4.9.2024 beschlossen, den befristeten Schutzstatus S für die Schutzsuchenden aus der Ukraine bis März 2025 respektive bis März 2026 zu verlängern. Für 2024 gehen die aktuellen Schätzungen von durchschnittlich 63 500 Personen mit Schutzstatus S aus, die Sozialhilfe benötigen. Für die Budgetierung wurde von 50 000 Personen ausgegangen. Entsprechend erhöht sich der Mittelbedarf 2024 für die Sozialhilfebeiträge und Unterstützungsmassnahmen (Programm S), die an die Kantone ausgerichtet werden. Der Nachtragskredit wird analog zum Voranschlagskredit 2024 als ausserordentlicher Zahlungsbedarf beantragt. Der Nachtrag kann im ordentlichen Haushalt teilweise kompensiert werden (100 Mio.), weil weniger Integrationspauschalen anfallen.
- *Übergangsmassnahmen Horizon-Paket (86,0 Mio.):* Die Schweiz gilt beim EU-Forschungsprogramm «Horizon Europe» seit Juni 2021 als nicht assoziiertes Drittland. Aufgrund des Ausschlusses aus dem Horizon-Paket 2021-2027 hat der Bundesrat Übergangsmassnahmen beschlossen. Diese werden nach dem effektiven Bedarf gemäss Projektfortschritt ausbezahlt. Der Mehrbedarf 2024 betrifft grösstenteils Zahlungstranchen für die Ausschreibungen 2021-2023 für neue oder restrukturierte Förderinstrumente, welche auf EU-Seite verspätet lanciert wurden. Da die Beteiligungsmöglichkeiten nicht in vollem Umfang bekannt waren, wurden diese Ausschreibungen bisher nicht berücksichtigt. Der Nachtrag wird in den Jahren 2026-2030 kompensiert. Da mit dem Nachtragskredit Zahlungen vorgezogen werden, ist der Bedarf in den Folgejahren entsprechend kleiner.
- *Familienergänzende Kinderbetreuung (14,2 Mio.):* Das Parlament steuert die Finanzhilfen im Bereich der familienexternen Kinderbetreuung über Verpflichtungskredite. Die Höhe der benötigten Mittel ist abhängig von der Anzahl eingereichter Gesuche sowie davon, wie viele Betreuungsplätze über diese mitfinanziert werden können. Im Jahr 2024 dürften 4000 weitere Plätze hinzukommen (+6,7 Mio.). Zudem ergeben sich Mehrausgaben bei den Finanzhilfen für die Subventionserhöhungen von Kantonen und Gemeinden aus neu eingereichten Gesuchen, aus Wiedererwägungen sowie aus dem verzögerten Abschluss einer Abrechnung (+7,5 Mio.).

Die weiteren Nachtragskredite summieren sich auf 16,8 Millionen und betreffen verschiedene Bereiche (siehe Kapitel A 12).

Die Finanzdelegation hat den Nachtrag der Wettbewerbskommission für die Rückerstattung einer Sanktion an die Swisscom (7,8 Mio.) als dringlich bewilligt, damit nicht zusätzliche Kosten entstehen.

Die Vorgaben der Schuldenbremse für den ordentlichen Haushalt können auch unter Berücksichtigung der beantragten Kreditaufstockungen eingehalten werden.

#### **VERPFLICHTUNGSKREDITE**

Verpflichtungskredite erlauben es dem Bund, über das laufende Jahr hinaus vertragliche Verpflichtungen einzugehen. Da die Verträge mit den bestehenden Reservekraftwerken im Frühling 2026 auslaufen, wird für die Projektierung neuer Reservekraftwerke ein Verpflichtungskredit von 50 Millionen beantragt. Dieser ist der Ausgabenbremse unterstellt. Siehe dazu Kapitel A 2.

#### **NACHTRAGSKREDITE IN DEN SONDERRECHNUNGEN**

Mit separatem Bundesbeschluss wird beim Bahninfrastrukturfonds eine Aufstockung des Voranschlagskredits für den Substanzerhalt der Bahninfrastruktur (A236.0130) um 154,2 Millionen unterbreitet. Dies bedingt auch eine Aufstockung des entsprechenden Zahlungsrahmens «Z0036.04 Betrieb und Substanzerhalt Bahninfrastruktur 2021–2024» um 54 Millionen. Siehe dazu Kapitel B 1.

#### **KREDITÜBERTRAGUNGEN IN DEN SONDERRECHNUNGEN**

Der Bundesrat hat im Bahninfrastrukturfonds 16,2 Millionen (A236.0132 Bahn 2000/ZEB) auf das laufende Jahr übertragen. Grund dafür sind Verzögerungen im Baufortschritt 2023, die nun aufgeholt werden konnten. Siehe dazu Kapitel C 1.

#### **KREDITÜBERSCHREITUNGEN FÜR BESTIMMTE RÜCKSTELLUNGEN**

Das Finanzaushaltsgesetz lässt Kreditüberschreitungen unter anderem zu, wenn der Bundesrat nur über ein geringfügiges Ermessen verfügt und ihm das Parlament die Kompetenz dazu gegeben hat (Art. 36 Abs. 4 FHG). Mit dem Bundesbeschluss Ia zur vorliegenden Botschaft sollen drei Rückstellungen von der Nachtragspflicht ausgenommen werden, wobei restriktive Bedingungen gelten sollen (siehe Art. 4 BB Ia). Damit soll die Finanzdelegation im Jahresabschluss 2024 entlastet werden. Siehe dazu Kapitel C 2.

## 1 NACHTRAGSKREDITE IM VORANSCHLAG DER EIDGENOSSENSCHAFT

### 11 ZAHLEN IM ÜBERBLICK

Mit dem Nachtrag II zum Voranschlag 2024 werden Nachtragskredite von 302,1 Millionen beantragt. Davon werden 185 Millionen für die Schutzsuchenden aus der Ukraine benötigt und als ausserordentlicher Zahlungsbedarf beantragt. Im ordentlichen Haushalt belaufen sich die Mehrausgaben nach Abzug der Kompensationen auf 16,9 Millionen. Die Vorgaben der Schuldenbremse werden eingehalten.

#### ZAHLEN IM ÜBERBLICK

Mio. CHF	NK I 2024	NK II 2024	Total NK 2024
<b>Nachtragskredite</b>	<b>605,5</b>	<b>302,1</b>	<b>907,5</b>
Nachtragskredite im ordentlichen Verfahren	605,5	294,3	899,7
Dringliche Nachtragskredite (mit Vorschuss)	-	7,8	7,8
<b>Erfolgsrechnung / Investitionsrechnung (Art. 1 und 2 Bundesbeschluss)</b>			
Laufende Ausgaben	605,5	302,1	907,5
Investitionsausgaben	-	-	-
<b>Schuldenbremse (Art. 3 Bundesbeschluss)</b>			
Ausgaben	605,5	302,1	907,5
<i>Ordentliche Ausgaben</i>	<i>605,5</i>	<i>117,1</i>	<i>722,5</i>
<i>Ausserordentliche Ausgaben</i>	<i>-</i>	<i>185,0</i>	<i>185,0</i>
<b>Auswirkungen auf den Bundeshaushalt</b>			
Kompensationen	22,8	100,1	122,9
<i>im ordentlichen Haushalt</i>	<i>22,8</i>	<i>100,1</i>	<i>122,9</i>
<i>im ausserordentlichen Haushalt</i>	<i>-</i>	<i>-</i>	<i>-</i>
Kreditübertragungen	14,9	-	14,9
<i>im ordentlichen Haushalt</i>	<i>14,9</i>	<i>-</i>	<i>14,9</i>
<i>im ausserordentlichen Haushalt</i>	<i>-</i>	<i>-</i>	<i>-</i>
Nachträge und Kreditübertragungen nach Abzug der Kompensationen	597,5	201,9	799,5
<i>Ordentliche Ausgaben</i>	<i>597,5</i>	<i>16,9</i>	<i>614,5</i>
<i>Ausserordentliche Ausgaben</i>	<i>-</i>	<i>185,0</i>	<i>185,0</i>

Die Nachtragskredite der zweiten Serie belaufen sich auf 302,1 Millionen. Davon betreffen 185 Millionen ausserordentliche Ausgaben. Diese werden teilweise kompensiert (100 Mio.), wobei die Entlastung im ordentlichen Haushalt wirksam wird. Ein Nachtrag musste bevorsusst werden (7,8 Mio.).

Unter Einschluss des bereits bewilligten Nachtrags I belaufen sich die Mehrausgaben aus den Nachträgen 2024 im ordentlichen Haushalt auf netto 614,5 Millionen (inkl. Kompensationen und Kreditübertragungen). Das vom Parlament verabschiedete Budget 2024 weist einen strukturellen Überschuss von 0,3 Millionen aus. Nachträge sind nach Artikel 35 des Finanzaushaltsgesetzes (FHG; SR 611.0) auch darüber hinaus möglich, sofern die Mehrausgaben kleiner sind als die voraussichtlich nicht beanspruchten Teile der Voranschlagskredite (Kreditreste). Gemäss der aktuellen Hochrechnung per Ende Juni wird für 2024 mit Kreditresten von 2,3 Milliarden gerechnet (Ø 2014–2023: 2,5 Mrd.). Auch unter Berücksichtigung der im Jahresabschluss erwarteten Kreditüberschreitungen (rund 0,8 Mrd.) dürften die Ausgaben deshalb unter dem Ausgabenplafond der Schuldenbremse gemäss Voranschlag bleiben.

## 12 NACHTRAGSKREDITE NACH DEPARTEMENTEN UND VERWALTUNGSEINHEITEN

Die grössten Nachträge betreffen den Schutzstatus S (185,0 Mio.), die Übergangsmassnahmen Horizon (86,0 Mio.) sowie die familienergänzende Kinderbetreuung (14,2 Mio.).

### NACHTRAGSKREDITE NACH DEPARTEMENTEN UND VERWALTUNGSEINHEITEN

CHF	Betrag	Vorschuss	Kompensation
<b>Total</b>	<b>302 069 432</b>	<b>7 804 032</b>	<b>100 135 500</b>
<b>Behörden und Gerichte (B+G)</b>	-	-	-
<b>Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)</b>	-	-	-
<b>Eidg. Departement des Innern (EDI)</b>	<b>15 129 900</b>	-	-
318 Bundesamt für Sozialversicherungen	15 129 900	-	-
A200.0001 Funktionsaufwand (Globalbudget)	892 000	-	-
A231.0244 Familienergänzende Kinderbetreuung	14 237 900	-	-
<b>Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)</b>	<b>193 000 000</b>	-	<b>100 000 000</b>
403 Bundesamt für Polizei	8 000 000	-	-
A231.0149 Ausserordentliche Schutzaufgaben Kantone und Städte	8 000 000	-	-
420 Staatssekretariat für Migration	185 000 000	-	100 000 000
A290.0144 Ukraine: Beiträge an Kantone	185 000 000	-	100 000 000
<b>Eidg. Dep. für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)</b>	-	-	-
<b>Eidg. Finanzdepartement (EFD)</b>	-	-	-
<b>Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)</b>	<b>93 939 532</b>	<b>7 804 032</b>	<b>135 500</b>
724 Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung	135 500	-	135 500
A231.0416 Covid: Lagerhaltung Ethanol	135 500	-	135 500
727 Wettbewerbskommission	7 804 032	7 804 032	-
A202.0201 Rückerstattung Sanktionen und Bussen	7 804 032	7 804 032	-
750 Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation	86 000 000	-	-
A231.0435 Übergangsmassnahmen Horizon-Paket 2021-2027	86 000 000	-	-
<b>Eidg. Dep. für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)</b>	-	-	-

**EIDG. DEPARTEMENT DES INNERN**

CHF		R 2023	VA 2024	NK II 2024	in % VA 2024
<b>Total</b>			<b>15 129 900</b>		
<b>318</b>	Bundesamt für Sozialversicherungen		<b>15 129 900</b>		
A200.0001	<i>Funktionsaufwand (Globalbudget)</i>	74 283 290	76 084 000	892 000	1,2
	<i>davon kompensiert</i>			–	
	<i>Vorschuss</i>			–	
A231.0244	<i>Familienergänzende Kinderbetreuung</i>	62 694 922	43 307 100	14 237 900	32,9
	<i>davon kompensiert</i>			–	
	<i>Vorschuss</i>			–	

**318 BUNDESAMT FÜR SOZIALVERSICHERUNGEN****A200.0001 Funktionsaufwand (Globalbudget) 892 000**

Die EU kündigte Ende 2023 einen Technologiewechsel für die neue Version der Software AP (Access Point) an. Diese ermöglicht die Kommunikation der elektronischen Sozialversicherungsformulare mit den anderen EU- und EFTA-Mitgliedstaaten. Anstelle der bisher benutzten Microsoft-Technologie (Biztalk, MS SQL) soll eine Open-Source-Technologie verwendet werden. Dieser Technologiewechsel, der von der Schweiz übernommen werden muss, verursacht zusätzliche Kosten. Zudem muss die ALPS-Anwendung (Applicable Legislation Portal Switzerland) für die Bearbeitung von Formularen im Bereich der anwendbaren Gesetzgebung signifikant weiterentwickelt werden. Da die für 2024 budgetierten Mittel dafür nicht ausreichen, wird ein Nachtragskredit von 892 000 Franken beantragt. Diese zusätzlich anfallenden Mehraufwände sowie die budgetierten Kosten werden im Jahr 2025 vollumfänglich über Gebühren gegenfinanziert.

**A231.0244 Familienergänzende Kinderbetreuung 14 237 900**

Die Höhe der benötigten Finanzmittel für die Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen ist insbesondere abhängig von der Anzahl der eingereichten Gesuche sowie davon, wie viele Betreuungsplätze über diese mitfinanziert werden können. Die Schaffung von Betreuungsplätzen war während den Pandemiejahren rückläufig, stieg aber in den Jahren 2022 und 2023 deutlich an. 2023 wurden 4347 neue Betreuungsplätze geschaffen und 2024 dürften 4000 weitere hinzukommen. Bei den Finanzhilfen für Subventionserhöhungen von Kantonen und Gemeinden führen im Jahr 2023 neu eingereichte Gesuche, Wiedererwägungen sowie der verzögerte Abschluss einer Abrechnung zu Mehrausgaben im Jahr 2024. Diese Entwicklung war zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Voranschlags 2024 noch nicht quantifizierbar. Deshalb wird ein Nachtragskredit in der Höhe von insgesamt 14,2 Millionen beantragt (Schaffung Betreuungsplätze 6,7 Mio., Subventionserhöhungen 7,5 Mio.). Diese zusätzlichen Ausgaben werden im Rahmen der bestehenden Verpflichtungskredite finanziert.

**EIDG. JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT**

CHF		R 2023	VA 2024	NK II 2024	in % VA 2024
<b>Total</b>			<b>193 000 000</b>		
403	Bundesamt für Polizei		8 000 000		
A231.0149	Ausserordentliche Schutzaufgaben Kantone und Städte	20 977 779	22 772 000	8 000 000	35,1
	davon kompensiert			-	
	Vorschuss			-	
420	Staatssekretariat für Migration		185 000 000		
A290.0144	Ukraine: Beiträge an Kantone	1 069 864 224	1 205 957 200	185 000 000	15,3
	davon kompensiert			100 000 000	
	Vorschuss			-	

**403 BUNDESAMT FÜR POLIZEI****A231.0149 Ausserordentliche Schutzaufgaben Kantone und Städte 8 000 000**

Der Kanton Nidwalden hat den Bundesrat am 18.3.2024 ersucht, die hochrangige Konferenz zum Frieden in der Ukraine auf dem Bürgenstock vom 15.-16.6.2024 als ausserordentliches Ereignis zu klassifizieren. Unter dieser Voraussetzung werden dem Kanton Nidwalden vom Bund die anfallenden Sicherheitskosten abgegolten; dies auf Grundlage der Artikel 22 und 28 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120) sowie gemäss Artikel 48–50 der Verordnung über den Schutz von Personen und Gebäuden in Bundesverantwortung (VSB; SR 120.72). Der Bundesrat hat den Anlass an seiner Sitzung vom 7.6.2024 als ausserordentliches Ereignis qualifiziert. Das Bundesamt für Polizei rechnet mit einer Beteiligung an den Sicherheitskosten in der Höhe von 80 Prozent, woraus sich ein Abgeltungsbedarf von 8 Millionen ergibt. Der konkrete Abgeltungsbedarf kann erst definitiv festgelegt werden, wenn die Abrechnung über die effektiv entstandenen und relevanten Sicherheitskosten vorliegt. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Voranschlags 2024 war der Anlass noch nicht absehbar, weshalb dafür keine Mittel budgetiert werden konnten.

**420 STAATSSEKRETARIAT FÜR MIGRATION****A290.0144 Ukraine: Beiträge an Kantone 185 000 000**

Im Voranschlag 2024 des SEM sind für Beiträge an die Kantone im Zusammenhang mit dem Schutzstatus S 1,2 Milliarden budgetiert. Die Budgetierung erfolgte unter der Annahme, dass der Schutzstatus S im Sommer 2024 aufgehoben werden kann und sich im Jahr 2024 durchschnittlich 50 000 ukrainische Staatsangehörige in finanzieller Zuständigkeit des Bundes in der Schweiz aufhalten werden. Gestützt auf die Entwicklung des Krieges in der Ukraine hat der Bundesrat am 1.11.2023 beschlossen, den Schutzstatus bis im März 2025 nicht aufzuheben sowie die spezifischen Unterstützungsmaßnahmen für die Schutzsuchenden (Programm S) ebenfalls zu verlängern. Der Bundesrat hat damals auf eine Nachmeldung zum Voranschlag 2024 verzichtet, weil den erwarteten zusätzlichen Ausgaben für Global- und Integrationspauschalen Minderausgaben für Nothilfepauschalen und Rückkehrhilfen gegenüberstanden. Zudem gab es Unsicherheiten bezüglich des Bestands an Personen mit Schutzstatus S und deren Erwerbsquote. Gemäss den aktuellen Schätzungen sind im Jahr 2024 durchschnittlich 63 500 Personen mit Schutzstatus S in finanzieller Zuständigkeit des Bundes. Entsprechend erhöht sich der Mittelbedarf 2024 für die Beiträge an die Kantone für die Sozialhilfe und für das Programm S.

Gemäss Artikel 10 Absatz 2 des Bundesbeschlusses Ia vom 21.12.2023 über den Voranschlag für das Jahr 2024 ist der Kredit von der Nachtragspflicht ausgenommen, wenn der Mehrbedarf auf ein Mengenwachstum respektive auf höhere Zinsen zurückzuführen ist. Da nebst dem höheren Personenbestand in kleinerem Umfang auch die teuerungsbedingte Erhöhung der Pauschalen zum Mehrbedarf führt, ist der Kredit nicht von der Nachtragspflicht befreit. Es wird ein Nachtragskredit von insgesamt 185 Millionen beantragt.

Der Mehrbedarf kann im Kredit A231.0159 «Integrationsmassnahmen Ausländer» im Umfang von 100 Millionen kompensiert werden. Die Kompensation erfolgt im Bereich der Beiträge an die Integrationsförderung von vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme (Integrationspauschale KIP IP). Der Minderbedarf in diesem Kredit ergibt sich aus den geringeren Bleiberechts-Entscheiden. Aufgrund der höheren Asylgesuchzahlen wurden die Gesuche im Dublin-Verfahren sowie die Fälle mit rechtskräftigen Entscheiden und Wegweisungen gegenüber anderen Gesuchen prioritär behandelt. Diese Priorisierung führte zu insgesamt weniger Bleiberechts-Entscheiden und damit zu tieferen Zahlungen für Integrationspauschalen.

**EIDG. DEPARTEMENT FÜR WIRTSCHAFT, BILDUNG UND FORSCHUNG**

CHF		R 2023	VA 2024	NK II 2024	in % VA 2024
<b>Total</b>				<b>93 939 532</b>	
724	Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung		135 500		
A231.0416	Covid: Lagerhaltung Ethanol	468 200	461 500	135 500	29,4
	davon kompensiert			135 500	
	Vorschuss			-	
727	Wettbewerbskommission			7 804 032	
A202.0201	Rückerstattung Sanktionen und Bussen	-	-	7 804 032	-
	davon kompensiert			-	
	Vorschuss			7 804 032	
750	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation			86 000 000	
A231.0435	Übergangsmassnahmen Horizon-Paket 2021-2027	380 994 124	456 245 100	86 000 000	18,8
	davon kompensiert			-	
	Vorschuss			-	

**724 BUNDESAMT FÜR WIRTSCHAFTLICHE LANDESVERSORGUNG**

**A231.0416 Covid: Lagerhaltung Ethanol** **135 500**  
Um die Versorgung des Landes mit ausreichend Ethanol sicherzustellen, werden 6000 Tonnen Ethanol gelagert. Die Vorratshaltung wird aufgrund der aussergewöhnlichen Struktur des Ethanolmarktes durch ein privates Unternehmen sichergestellt. Gemäss dem Sicherstellungsvertrag sind einerseits die Lagerhaltungskosten nachschüssig der Teuerung anzupassen. Anderseits wird das eingesetzte Kapital für die Ethanolhaltung im Umfang von 7,8 Millionen verzinst. Der für die Verzinsung massgebende Zinssatz (Saron) betrug im Jahr 2023 1,322 Prozent und hat im Vergleich zum Jahr 2022 (0,0484 %) deutlich zugenommen. Das höhere Zinsniveau sowie die höhere Teuerung waren nicht planbar. Es wird ein Nachtragskredit von 135 500 Franken beantragt. Der Mehrbedarf wird vollständig über den Kredit A200.0001 «Funktionsaufwand (Globalbudget)» des BWL kompensiert.

**727 WETTBEWERBSKOMMISSION**

**A202.0201 Rückerstattung Sanktionen und Bussen** **7 804 032**  
Das Bundesgericht hat am 5.3.2024 eine Beschwerde der Swisscom im Zusammenhang mit einem Entscheid der WEKO gutgeheissen (2C\_698/2021). Die WEKO hatte am 14.7.2021 gegen die Swisscom eine Sanktion von über 7 Millionen verhängt, wegen Verletzung des Kartellrechts bei einer Ausschreibung der Schweizerischen Post im Jahr 2008. Das Bundesverwaltungsgericht hatte die Sanktion bestätigt (B-8386/2015). Das Bundesgericht hat nun das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts und somit auch die Sanktionsverfügung der WEKO aufgehoben. Die im Jahr 2021 vereinnahmten Gelder müssen daher zurückerstattet werden. Dies war zum Zeitpunkt der Budgetierung nicht absehbar. Daher wird ein Nachtragskredit von 7 804 032 Franken beantragt. Die Rückerstattung musste bis am 10.9.2024 ausbezahlt werden, sonst wäre gemäss Artikel 104 des Obligationenrechts (OR; SR 220) ein Zins von 5 Prozent fällig gewesen. Damit nicht zusätzliche Kosten entstehen, hat die Finanzdelegation einen Vorschuss genehmigt.

**750 STAATSSEKRETARIAT FÜR BILDUNG, FORSCHUNG UND INNOVATION**

**A231.0435 Übergangsmassnahmen Horizon-Paket 2021–2027 86 000 000**

Wegen des Ausschlusses der Schweiz aus dem Horizon-Paket 2021–2027 hat der Bundesrat Übergangsmassnahmen beschlossen. Die Auszahlung erfolgt dabei nach effektivem Bedarf gemäss Projektfortschritt direkt an die Forschenden (Direktfinanzierung) oder an die mit der Umsetzung betrauten Akteure (Schweizerischer Nationalfonds, Innosuisse und die ESA). Der Bundesrat legt jedes Jahr die Höhe der Übergangsmassnahmen fest, die für das laufende Jahr vorgesehen sind. Anfang 2024 zeigte sich, dass die für Übergangsmassnahmen 2021–2023 vorgesehene Mittel zu tief budgetiert worden sind. Der Mehrbedarf 2024 betrifft grösstenteils Zahlungstranchen für die Ausschreibungen 2021–2023 für neue oder restrukturierte Förderinstrumente, welche auf EU-Seite verspätet lanciert wurden. Da die Schweizer Beteiligungsmöglichkeiten nicht in vollem Umfang bekannt waren, wurden diese Ausschreibungen bisher nicht berücksichtigt. Entsprechend wird ein Nachtragskredit von 86 Millionen beantragt.

Ohne den Nachtrag kann es insbesondere bei Projekten zu Verzögerungen kommen, die über die Direktfinanzierung unterstützt werden. Der Nachtrag wird in den Jahren 2026–2030 bei den Übergangsmassnahmen kompensiert. Da mit dem Nachtragskredit Zahlungen vorgezogen werden, ist der Bedarf in den Folgejahren entsprechend kleiner.



## 2 VERPFLICHTUNGSKREDITE

Da die Verträge mit den bestehenden Reservekraftwerken im Frühling 2026 auslaufen, wird für die Projektierung neuer Reservekraftwerke ein Verpflichtungskredit von 50 Millionen beantragt.

### MIT DEM NACHTRAG II BEANTRAGTE VERPFLICHTUNGSKREDITE

Mio. CHF	Verpflichtungs-kredite (V)	Früher bewilligte Voranschlags-kredite (A)	Verpflichtungs-kredite	Beantragter Verpflichtungs-kredit/ Zusatzkredit
<b>Der Ausgabenbremse unterstellt</b>				<b>50,0</b>
Wirtschaft				
805 Projektierungen und Vorleistungen Reservekraftwerke	V0377.01 A202.0191	-	50,0	

### 805 BUNDESAMT FÜR ENERGIE

**V0377.01 Projektierungen und Vorleistungen Reservekraftwerke 50 000 000**  
 Die Verträge mit den bestehenden Reservekraftwerken laufen im Frühling 2026 aus. Damit die neuen Kraftwerksskapazitäten möglichst im Anschluss an die bestehenden zur Verfügung stehen, müssen die Projektierungsarbeiten für neue Reservekraftwerke bereits vor Abschluss der parlamentarischen Beratungen zur Revision des Stromversorgungsgesetzes beginnen (Curia Vista 24.033). Zur Absicherung der finanziellen Risiken der Projektanten bei Abbruch der Projekte aufgrund eines Scheiterns der Gesetzesvorlage hat der Bundesrat am 22.12.2023 den Artikel 8 der Winterreserveverordnung (WResV; SR 734.722) mit einem neuen Absatz 5 ergänzt. Auf dieser Grundlage können den Projektanten neuer Reservekraftwerke die Kosten für die Projektierung und die erforderlichen Vorleistungen im Fall eines Scheiterns der Gesetzesvorlage ersetzt werden.

Damit das UVEK vertragliche Verpflichtungen über finanzielle Ersatzzahlungen für den Fall eines Projektabbruchs eingehen kann, ist ein Verpflichtungskredit im Umfang von 50 Millionen notwendig. Dieser deckt einerseits den Ersatz von Projektierungskosten von bis zu 10 Millionen. Um den vorgesehenen Zeitplan einhalten zu können, müssen andererseits notwendige Vorleistungen rechtzeitig beauftragt werden, wofür mit Kosten von bis zu 40 Millionen gerechnet wird. Der Verpflichtungskredit soll ab dem 1.1.2025 zur Verfügung stehen und wird dem Parlament deshalb mit der vorliegenden Botschaft zum Nachtrag II unterbreitet. Allfällige Kosten werden von den Stromkonsumentinnen und -konsumenten über das Netznutzungsentgelt getragen und sind für den Bund haushaltsneutral.

Der beantragte Verpflichtungskredit greift dem Entscheid der Bundesversammlung und einer allfälligen Referendumsabstimmung vor, ob der Bund überhaupt neue Reservekraftwerke initiieren soll. Vorliegend ist der Bundesrat jedoch der Überzeugung, dass die Notwendigkeit sowie die Dringlichkeit, die kurz- und mittelfristige Versorgungslage sicherzustellen, das Vorgehen zwingend notwendig machen.

Ein weiterer Verpflichtungskredit für die Bereitstellung der neuen Reservekraftwerke wird voraussichtlich erst beantragt, wenn klar ist, ob und in welcher Form die Änderung des StromVG verabschiedet wird. Auch auf die vorsorgliche Beantragung von Voranschlagskrediten wird aufgrund der Unsicherheiten in Bezug auf den weiteren Verlauf der Debatte um die Gesetzesvorlage verzichtet. Sie werden den eidgenössischen Räten zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt.



## 1 BAHNINFRASTRUKTURFONDS

### 11 NACHTRAGSKREDIT FÜR DEN SUBSTANZERHALT

Mit separatem Bundesbeschluss wird beim Bahninfrastrukturfonds eine Aufstockung des Voranschlagskredits für den Substanzerhalt der Bahninfrastruktur um 154,2 Millionen unterbreitet.

#### NACHTRAGSKREDIT BAHNINFRASTRUKTURFONDS

Mio. CHF	R 2023	VA 2024	NK II 2024
<b>Substanzerhalt der Bahninfrastruktur</b>	<b>3 141,7</b>	<b>3 161,0</b>	<b>154,2</b>
davon kompensiert	-	-	-
Vorschuss	-	-	-

#### A236.0130 Substanzerhalt der Bahninfrastruktur

**154 201 927**

Gestützt auf Art. 51b des Eisenbahngesetzes (EBG; SR 742.107) finanziert der Bund die ungedeckten Kosten für den Betrieb und den Substanzerhalt der Bahninfrastruktur. Um baureife Projekte von SBB (216 Mio.) und RBS (49 Mio.) sowie von weiteren acht Infrastrukturbetreiberinnen (insgesamt 195 Mio.) umzusetzen, sind für das Jahr 2024 zusätzliche Mittel im Umfang von total 460 Millionen notwendig. Davon können 306 Millionen innerhalb des Voranschlagskredites über noch nicht definitiv zugeteilte Mittel (Reserve) kompensiert werden. Der Mehrbedarf entstand durch verschiedene Entwicklungen, welche im Budgetprozess nicht vorhergesehen werden konnten. Namentlich sind dies Naturschäden, vorgezogene Erneuerungsinvestitionen der SBB, Mehrkosten im Projekt «Ausbau Bahnhof Bern» und der Landkauf der Aargauer Verkehr AG (AVA) für ein Depot. Zudem ergeben sich bei verschiedenen weiteren Projekten Mehrkosten durch Teuerung oder Ausschreibungs-/Vergabemisserfolge. Letztendlich ist für den Substanzerhalt ein Nachtragskredit in der Höhe von 154 Millionen notwendig, welcher durch den Bahninfrastrukturfonds finanziert wird.

## 12 ERHÖHUNG DES ZAHLUNGSRAHMENS

Die Aufstockung des Voranschlagskredits im Bahninfrastrukturfonds für den Substanzerhalt der Bahninfrastruktur (+154,2 Mio.) bedingt eine Anpassung des Zahlungsrahmens (+54 Mio.).

### MIT DEM NACHTRAG II BEANTRAGTE ZAHLUNGSRAHMEN

Mio. CHF	Zahlungsrahmen (Z)	Früher bewilligte Zahlungsrahmen	Beantragter Zahlungsrahmen bzw. Aufstockungen
<b>Der Ausgabenbremse unterstellt</b>			<b>54,0</b>
Bahninfrastrukturfonds			
Betrieb und Substanzerhalt Bahninfrastruktur 2021-2024	Z0036.04	14 765,0	54,0

#### **Z0036.04 Betrieb und Substanzerhalt Bahninfrastruktur 2021-2024 54 000 000**

Der durch das Parlament bewilligte Zahlungsrahmen für den Betrieb und Substanzerhalt der Bahninfrastruktur für die Jahre 2021 bis 2024 beträgt 14 765 Millionen. Damit der mit dieser Botschaft beantragte Nachtragskredit für den Substanzerhalt der Bahninfrastruktur (154,2 Mio.) vollumfänglich verwendet werden kann, wird eine Erhöhung des Zahlungsrahmen um insgesamt 54 Millionen beantragt. Die verbleibende Differenz von rund 100 Millionen kann durch die bereits erfolgte Erhöhung des Zahlungsrahmens mit dem Bundesbeschluss la vom 21.12.2023 über den Voranschlag für das Jahr 2024 sowie dank einem Minderbedarf beim Betriebsaufwand kompensiert werden.

## 1 KREDITÜBERTRAGUNGEN IN SONDERRECHNUNGEN

Der Bundesrat hat im Bahninfrastrukturfonds 16,2 Millionen auf das laufende Jahr übertragen, weil die zeitlichen Verzögerungen des Baufortschrittes im Jahr 2023 nun aufgeholt werden konnten.

### KREDITÜBERTRAGUNGEN IN DER SONDERRECHNUNG

CHF	VA 2023	VA 2024	Kreditüber- tragungen 2023	in % VA 2023
<b>Bahninfrastrukturfonds</b>			<b>16 200 000</b>	
Bahn 2000/ZEB inkl. 4-Meter-Korridor	303 454 200	190 597 477	16 200 000	5,3

### EIDG. DEP. FÜR UMWELT, VERKEHR, ENERGIE UND KOMMUNIKATION

#### 802 BUNDESAMT FÜR VERKEHR

##### A236.0132 Bahn 2000/ZEB inkl. 4-Meter-Korridor

**16 200 000**

Das Parlament hat für das Jahr 2024 einen Voranschlagskredit von 190,6 Millionen bewilligt. Aufgrund von Verzögerungen des Baufortschrittes im Jahr 2023, welche nun im laufenden Jahr aufgeholt wurden, ist der bewilligte Voranschlagskredit 2024 nicht ausreichend. Die insgesamt beantragten Mittel im Umfang von 16,2 Millionen werden für die termingerechte Realisierung der ZEB-Projekte «Liestal: Entflechtung», «Fribourg Bahnhof, 2. Personenunterführung Ouest» und «Bahnhof Lausanne» benötigt. Aufgrund der durch die Projektverzögerungen entstandenen Kreditreste 2023 (43,2 Mio.) wird eine Kreditübertragung vorgenommen. Die Finanzierung erfolgt über den Bahninfrastrukturfonds.



## 2 KREDITÜBERSCHREITUNG FÜR BESTIMMTE RÜCKSTELLUNGEN

Das Finanzhaushaltsgesetz lässt Kreditüberschreitungen unter anderem zu, wenn der Bundesrat nur über ein geringfügiges Ermessen verfügt und ihm das Parlament die Kompetenz dazu gegeben hat (Art. 36 Abs. 4 FHG). Mit dem vorliegenden Nachtrag wird diese Möglichkeit für die allfällige Erhöhung von drei Rückstellungen beantragt, wobei restriktive Bedingungen gelten sollen.

Der Bundesbeschluss Ia zum Voranschlag 2024 vom 21.12.2023 hält in Artikel 10 fest, in welchen Fällen der Bundesrat eine Kreditüberschreitung vornehmen kann, weil er nur über ein geringfügiges Ermessen verfügt (nach Art. 36 Abs. 4 FHG). Dazu zählen beispielsweise die Passivzinsen, die Vergütungszinsen für Steuern und Abgaben und die Einlagen in die Rückstellungen für die berufliche Vorsorge.

Mit dem Bundesbeschluss Ia über den vorliegenden Nachtrag II zum Voranschlag 2024 beantragt der Bundesrat eine weitere Möglichkeit für Kreditüberschreitungen im Jahr 2024. Diese betrifft die Rückstellungen für die Räumung des Munitionsagers Mitholz, für Verluste aus den Covid-Solidarbürgschaften und für Garantien zugunsten der konzessionierten Transportunternehmen. Die Erhöhung dieser Rückstellungen soll von der Nachtragspflicht ausgenommen werden, sofern sie auf exogene Berechnungsparameter zurückzuführen ist, die für die Bewertung der Rückstellung aktualisiert werden. Zudem darf die Erhöhung der Rückstellung nicht mehr als ein Drittel der bestehenden Rückstellung betragen (siehe Art. 4 zum Entwurf BB Ia).

Grundsätzlich gibt es bei der Bewertung von Rückstellungen einen Ermessensspielraum, da es sich um Schätzungen handelt. Bei der Aktualisierung von Rückstellungen mit etablierten Schätzmethoden ist der Ermessensspielraum jedoch gering. Wenn der Grund für die Erhöhung eine Entwicklung ist, die der Bund beeinflussen kann (z.B. neues Sanierungskonzept, angepasster Bürgschaftsvertrag), muss sie der Finanzdelegation vorgelegt werden. Solange die Erhöhung der Rückstellung auf einer aktualisierten Schätzung der Berechnungsparameter beruht (z.B. Anpassung der Ausfallquoten für Covid-Überbrückungskredite, höhere Teuerungsannahmen), soll sie jedoch nicht der Finanzdelegation vorgelegt werden müssen. Damit soll die Finanzdelegation im Jahresabschluss 2024 entlastet werden. Das Parlament entscheidet abschliessend mit dem Bundesbeschluss zur Staatsrechnung 2024 über diese Kreditüberschreitungen.

Der Bundesrat beantragt die beschriebene Möglichkeit für Kreditüberschreitungen auch für das Jahr 2025, im Rahmen der Botschaft zum Voranschlag 2025 mit IAFP vom 21.8.2024.



## 1 KREDITRECHTLICHE GRUNDLAGEN

Mit einem Nachtragskredit erhöht das Parlament das Budget für das laufende Jahr. Die zusätzlichen Mittel werden aufgrund unerwarteter Ereignisse nötig und dulden keinen Aufschub.  
Das Verfahren ist im Finanzaushaltsgesetz geregelt.

Trotz sorgfältiger Budgetierung und laufender Kreditüberwachung kann es sich im Verlauf des Jahres erweisen, dass bewilligte Voranschlagskredite nicht ausreichen. Die Ursachen dafür liegen häufig

- in neuen Beschlüssen des Bundesrates oder des Parlamentes, die sich beim Abschluss der Budgetierung erst undeutlich abzeichneten oder noch gar nicht zur Diskussion standen;
- im unerwarteten Verlauf wichtiger Bestimmungsgründe für die Aufwände und Investitionsausgaben.

Lässt sich ein Aufwand oder eine Investitionsausgabe nicht auf das folgende Jahr verschieben, so muss ein *Nachtragskredit* beantragt werden (Art. 33 FHG). Im Nachtragskreditbegehren ist der zusätzliche Kreditbedarf eingehend zu begründen. Es ist nachzuweisen, dass der Mittelbedarf notwendig ist, dass er nicht vorhergesehen und deshalb nicht budgetiert werden konnte und dass eine Verzögerung zu erheblichen Nachteilen führen würde.

Im Fall von *dringlichen Aufwänden oder Investitionsausgaben*, für welche die Bewilligung des Nachtragskredites durch die Bundesversammlung nicht abgewartet werden kann, darf der Bundesrat mit Zustimmung der Finanzdelegation selbst beschliessen (Vorschuss). Bei der Bevorschussung übt der Bundesrat Zurückhaltung, um die Finanzhoheit des Parlaments möglichst wenig zu beeinträchtigen. Alle bevorschussten Nachträge sind der Bundesversammlung zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen (Art. 34 FHG und Art. 25 FHV). Ein gleichartiges Dringlichkeitsverfahren sieht das Finanzaushaltsgesetz für Verpflichtungskredite vor (Art. 28 Abs. 2 FHG).

In definierten Fällen sind keine Nachträge erforderlich (Art. 36 FHG). Diese Beträge werden als *Kreditüberschreitung* behandelt und dem Parlament mit der Rechnung zur nachträglichen Genehmigung unterbreitet. Dazu gehören: nicht budgetierte Anteile Dritter an bestimmten Einnahmen (z.B. Kantonsanteile an DBST und AHV-Anteil an MWST); Beiträge an die Sozialversicherungen, wenn sie an die Mehrwertsteuer geknüpft sind oder im Gesetz festgelegt sind (z.B. Bundesbeitrag an AHV und IV); Einlagen in Fonds, wenn sie aus zweckgebundenen Einnahmen stammen oder im Gesetz festgelegt sind (z.B. Einlagen in BIF, NAF und Netzzuschlagsfonds); die Verwendung von zweckgebundenen Einnahmen, sofern eine Leistungsverpflichtung vorliegt (z.B. Rückverteilung CO<sub>2</sub>-Abgabe); nicht budgetierte planmässige Abschreibungen und Wertberichtigungen sowie die Belastung durch Fremdwährungsdifferenzen oder vermindernten Münzumlauf. Im verwaltungseigenen Bereich dürfen Voranschlagskredite zudem um 1 Prozent, höchstens aber um 10 Millionen Franken, überschritten werden. Schliesslich kann der Bundesrat weitere Kredite überschreiten, wenn der Bundesbeschluss zum Voranschlag oder zu einem Nachtrag dies vorsieht und er nur über ein geringfügiges Ermessen für die Aufwände und Investitionsausgaben verfügt.

Im Rahmen der Nachträge können auch neue *Verpflichtungskredite* beantragt oder nicht ausreichende Verpflichtungskredite durch Zusatzkredite aufgestockt werden, sofern die entsprechenden Begehren dem Parlament nicht mit besonderer Botschaft zu unterbreiten sind (Art. 21ff. FHG; Art. 10ff. FHV).

In der Regel nicht Gegenstand der Nachtragskredite sind die *Kreditverschiebungen*. Dabei handelt es sich um die Erhöhung eines Voranschlagskredits zulasten eines anderen. Die Befugnis dazu gibt das Parlament dem Bundesrat im Rahmen seiner Beschlüsse zum

Voranschlag oder Nachtrag (nach Art. 20 Abs. 5 FHV). Die so genehmigten Kreditverschiebungen betreffen ausschliesslich das entsprechende Budgetjahr.

Einen besonderen Fall stellt die Kreditübertragung dar. Ein im Vorjahr verabschiedeter, aber nicht vollständig beanspruchter Voranschlagskredit kann auf das laufende Rechnungsjahr übertragen werden, um die Fortsetzung oder den Abschluss eines Vorhabens sicherzustellen, für das der budgetierte Kredit nicht ausreicht (Art. 37 Abs. 1 FHG; Art. 26 FHV). Die Kreditübertragung wirkt der Tendenz entgegen, allfällig entstehende Kreditreste auszuschöpfen und damit nicht vordringliche Ausgaben zu tätigen. Der Bundesrat berichtet darüber in den Botschaften zum Nachtrag oder zur Staatsrechnung.

# Bundesbeschluss Ia über den Nachtrag II zum Voranschlag 2024

*Entwurf*

vom xx. Dezember 2024

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 20. September 2024<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

## **Art. 1** Nachtragskredite

Für das Jahr 2024 werden als zweiter Nachtrag zum Voranschlag 2024 der Schweizerischen Eidgenossenschaft Aufwände in der Erfolgsrechnung von 302 069 432 Franken gemäss besonderem Verzeichnis<sup>3</sup> bewilligt.

## **Art. 2** Schuldenbremse

Der Höchstbetrag für die Gesamtausgaben nach Artikel 3 Absatz 2 des Bundesbeschlusses Ia vom 21. Dezember 2023<sup>4</sup> über den Voranschlag für das Jahr 2024 wird nach Artikel 126 Absatz 3 der Bundesverfassung um den ausserordentlichen Zahlungsbedarf von 185 000 000 Franken erhöht.

## **Art. 3** Der Ausgabenbremse unterstellte Verpflichtungskredite

Folgender Verpflichtungskredit wird gemäss besonderem Verzeichnis<sup>5</sup> bewilligt:

	Franken
Projektierungen und Vorleistungen Reservekraftwerke	50 000 000

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> Im BBl nicht veröffentlicht

<sup>3</sup> Siehe Botschaft über den Nachtrag II zum Voranschlag 2024, Teil A, Ziffer 12; im BBl nicht veröffentlicht

<sup>4</sup> BBl 20XX XXXX

<sup>5</sup> Siehe Botschaft über den Nachtrag II zum Voranschlag 2024, Teil A, Ziffer 2; im BBl nicht veröffentlicht

**Art. 4** Kreditüberschreitungen gemäss Artikel 36 Absatz 4 FHG

Folgende Voranschlagskredite dürfen für die Erhöhung einer Rückstellung überschritten werden, wenn die Erhöhung auf aktualisierte und vom Bund nicht beeinflussbare Berechnungsparameter zurückzuführen ist und sie nicht mehr als ein Drittel der bestehenden Rückstellung beträgt:

- 501 GS VBS A202.0183 Risikominderung Mitholz
- 704 SECO A231.0411 Covid: Bürgschaften
- 802 BAV A231.0387 Finanzverbindlichkeiten für gewährte Garantien

**Art. 5** Änderung eines anderen Erlasses

Der nachstehende Erlass wird wie folgt geändert:

**Bundesbeschluss Ia vom 21. Dezember 2023<sup>6</sup> über den Voranschlag für das Jahr 2024**

*Art. 11 Ziff. 5 Abs. 1*

<sup>1</sup> Für die Finanzierung des Betriebs und Substanzerhalts der Bahninfrastruktur und der Systemaufgaben in diesem Bereich in den Jahren 2021–2024 wird ein Zahlungsrahmen von 14 819 Millionen Franken bewilligt.

**Art. 6** Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

<sup>6</sup> BBI 20XX XXXX

**Bundesbeschluss Ib  
über die Planungsgrössen im  
Nachtrag II zum Voranschlag 2024**

*Entwurf*

vom xx. Dezember 2024

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 20. September 2024<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

**Art. 1** Finanzielle Planungsgrössen sowie Ziele, Messgrössen und Sollwerte zu Leistungsgruppe

Es werden keine Änderungen zu den finanziellen Planungsgrössen, Zielen, Messgrössen und Sollwerten sowie keine Rahmenbedingungen der Kreditverwendung festgelegt.

**Art. 2** Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

<sup>1</sup> SR **101**

<sup>2</sup> Im BBl nicht veröffentlicht



**Bundesbeschluss II  
über die Entnahmen aus dem  
Bahninfrastrukturfonds  
für das Jahr 2024**

*Entwurf*

vom xx. Dezember 2024

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 des Bahninfrastrukturfondsgesetzes vom 21. Juni  
2013<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 20. September 2024<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

I

Der Bundesbeschluss III vom 11. Dezember 2023<sup>3</sup> über die Entnahmen aus dem Bahninfrastrukturfonds für das Jahr 2024 wird wie folgt geändert:

*Art. 1 Bst. b*

Folgende Voranschlagskredite werden für 2024 bewilligt und dem Fonds zur Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur entnommen:

	Franken
b. Substanzerhalt der Bahninfrastruktur	3 315 206 000

II

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

<sup>1</sup> SR **742.140**

<sup>2</sup> Im BBl nicht veröffentlicht

<sup>3</sup> BBl **20XX XXXX**





